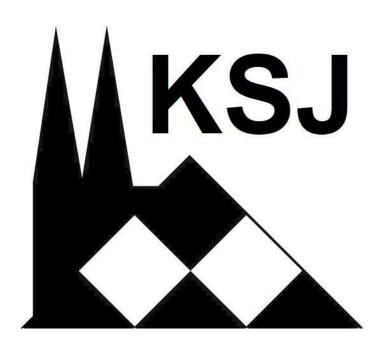
Jugendturnierordnung (KSJ-JTO)

Kölner Schachjugend



Stand: 23.09.2022



Inhalt

Allgeme	eines	.3		
§ 1	Geltungsbereich	.3		
§ 2	Spieljahr	.3		
§ 3	Turnierarten	.3		
§ 4	Teilnahmerecht, Zurücktreten von Teilnehmern	.3		
Turniere und Veranstaltungen				
§ 5	Einzelmeisterschaften	.4		
§ 6	Mannschaftsmeisterschaft:	.5		
§ 7	Schnellschachpokal	.5		
Spieltechnisches6				
§ 8	Durchführung des Spielbetriebes & Aufgaben der KSJ-Spielleiter	.6		
§ 9	Durchführung der KSJ-Turniere, Proteste	.6		
§ 10	Bedenkzeit	.6		
§ 11	Geldbußen und andere Maßnahmen	.7		
Änderung und Inkrafttreten				
§ 12	Turnierordnungsänderungen	.8		
§ 13	Schlussbestimmungen	.8		

Vormerkung:

Stand vom: 23.09.2022

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Turniere und Veranstaltungen der Kölner Schachjugend (KSJ) gelten grundsätzlich und unmittelbar die Spielregeln des KSV und die generellen Bestimmungen der übergeordneten Schachorganisationen, insbesondere die Regelungen der Spielordnung der Schachjugend NRW und der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW. Die dortigen Regelungen zur Jugendspielberechtigung finden auf Ebene der KSJ nur Anwendung, soweit im Spielbetrieb Qualifikationsmöglichkeiten auf höhere Ebenen vorgesehen sind. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Spielberechtigung gemäß der Bundesturnierordnung (BTO) des Schachbundes NRW. In dieser Jugendturnierordnung können Ergänzungen dazu festgelegt werden.

§ 2 Spieljahr

(1) Das Spieljahr der KSJ beginnt mit dem ersten Wochenende nach den Sommerferien eines jeden Jahres und endet spätestens am 01.10. des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Turnierarten

Stand vom: 23.09.2022

- (1) Die KSJ führt folgende Turniere und Veranstaltungen durch:
 - a) Einzelmeisterschaften (siehe §5)
 - b) Mannschaftsmeisterschaften
 - c) Schnellschachpokal (siehe §8)
- (2) Der KSJ-Vorstand kann weitere Turniere und Wettbewerbe beschließen.
- (3) Die Sieger/innen der einzelnen Turniere und Wettkämpfe erhalten den Titel Jugend-(Einzel-, Mannschafts-, usw.) meister/in des KSV (ausgenommen Schnellschachpokal). Die Mannschaftsmeister, die Sieger/innen im Pokalturnier und die Sieger/innen der U10/U8-Einzelmeisterschaft bekommen zusätzlich einen Pokal.

§ 4 Teilnahmerecht, Zurücktreten von Teilnehmern

- (1) An allen Turnieren können nur Spieler/innen teilnehmen, welche spielberechtigte Mitglieder eines dem KSV angehörenden Vereins sind. Zu Fragen der Jugendspielberechtigung der SJNRW gilt §1 dieser Ordnung.
- (2) Es werden folgende Altersklassen unterschieden:
 - a) U20: Jugendliche, die das zwanzigste Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - b) U18: Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.



- c) U16: Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- d) U14: Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- e) U12: Jugendliche, die das zwölfte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- f) U10: Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- g) U8: Jugendliche, die das achte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- (3) Sollten Spieler oder Mannschaften während eines Turniers zurücktreten, werden ihre Ergebnisse annulliert, falls sie weniger als 50% der von ihnen zu spielenden Partien oder Wettkämpfe gespielt haben. Sind 50% oder mehr gespielt worden, erhalten die restlichen Gegner bzw. Mannschaften die Gewinnpunkte. Abgebrochene Partien gelten als gespielt. Vorstehende Regelung gilt nicht für Wettkämpfe nach Auswahlsystem (z. B. Schweizer System)

Turniere und Veranstaltungen

§ 5 Einzelmeisterschaften

- (1) Die Einzelmeisterschaften werden jährlich in den Klassen U20, U18, U16, U14, U12, U10 und U8 ausgetragen. Bei weniger als sieben Teilnehmern in einer Klasse kann diese einer anderen Altersstufe zugeordnet werden. Insbesondere kann die weibliche Jugend in die entsprechenden Altersklassen eingereiht werden.
- (2) Erreichen mehrere Spieler Punktgleichheit, entscheidet die Buchholzwertung mit einer Streichwertung über die Platzierungen. Bei Rundenturnieren wird die Sonneborn-Berger-Wertung als Feinwertung verwendet. Wenn dann noch Gleichstand von zwei oder mehr Spielern um den letzten Qualifikationsplatz in den einzelnen Klassen besteht, sind zwei Schnellpartien (Bedenkzeit 15 Minuten je Spieler) zu spielen. Zur ersten Schnellpartie werden die Farben ausgelost, danach gewechselt. Ergibt sich nach den Schnellpartien Gleichstand, entscheidet die erste gewonnene weitere Schnellpartie. Es gelten hierbei die FIDE-Schnellschachregeln.
- (3) Für die Qualifikation von Spielern zu den Meisterschaften der SJM sind die Platzierung im entsprechenden KSJ-Turnier sowie die Spielordnung der SJM maßgebend. Ausnahmen davon regelt die Turnierausschreibung.
- (4) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.



§ 6 Mannschaftsmeisterschaft:

- (1) Der Modus und die Klasseneinteilung richten sich nach der Beteiligung und werden vom Jugendspielleiter Mannschaft vor Saisonbeginn festgelegt.
- (2) Die Mannschaftsmeisterschaft wird mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.
- (3) Die Sieger erhalten einen Pokal
- (4) Es gilt für Mannschaftsmeisterschaften die folgende Punktwertung: Für einen gewonnenen oder kampflos gewonnenen Mannschaftskampf erhält eine Mannschaft 3 Punkte, für einen unentschiedenen Mannschaftskampf 2 Punkte, für einen verlorenen, aber angetretenen Mannschaftskampf 1 Punkt und für einen kampflos verlorenen Mannschaftskampf 0 Punkte. Die Brettpunkte einer Mannschaft werden analog berechnet. Für die Berliner Wertung werden die so ermittelten Brettpunkte mit den üblichen Brettfaktoren multipliziert.
- (5) Ein Mannschaftskampf ist gewonnen, wenn eine Mannschaft mehr Brettpunkte erzielt als die andere.
- (6) Erreichen mehrere Mannschaften Punktgleichheit in den Mannschaftspunkten, entscheiden die Brettpunkte und danach der direkte Vergleich (ggf. inklusive Berliner Wertung) zwischen den Mannschaften über die Platzierungen. Führt dies zu keiner Entscheidung, wird bei Qualifikations- und Titelentscheidungen ein Stichkampf anberaumt.
- (7) Eine Mannschaft gilt nach Einsatz der Hälfte ihrer Spieler als angetreten.
- (8) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.

§ 7 Schnellschachpokal

- (1) Der Schnellschachpokal wird jährlich in den Klassen U20, U18, U16, U14, U12, U10, U8 sowie in den Mädchenwertungen U20w und U14w durchgeführt.
- (2) Der Modus richtet sich nach der Teilnehmerzahl, beträgt in der Regel jedoch sieben oder neun Runden Schweizer System.
- (3) Bei Punktgleichheit in den einzelnen Klassen sind zwei Blitzpartien (Bedenkzeit 5 Minuten je Spieler) zu spielen. Zur ersten Blitzpartie werden die Farben ausgelost, danach gewechselt. Ergibt sich nach den Blitzpartien Gleichstand, entscheidet die erste gewonnene weitere Blitzpartie. Es gelten hierbei die FIDE-Blitzschachregeln.
- (4) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.



Spieltechnisches

§ 8 Durchführung des Spielbetriebes & Aufgaben der KSJ-Spielleiter

- (1) Planung, Termingestaltung und Durchführung der Turniere und Veranstaltungen obliegen den KSJ-Spielleitern Einzel und Mannschaft.
- (2) Zu ihrer Entlastung kann der KSJ-Spielleiter Mannschaft für die Leitung der Mannschaftsmeisterschaften KSJ-Gruppenleiter einsetzen. Die KSJ-Gruppenleiter sind an die Weisungen des KSJ Spielleiter Mannschaft gebunden.
- (3) Zu ihrer Entlastung können die KSJ-Spielleiter im Einzelfall die Leitung eines Turniers an einen geeigneten Vertreter delegieren.
- (4) Die KSJ-Spielleiter sind an die Bestimmungen der Turnierordnungen des KSV & KSJ gebunden.

§ 9 Durchführung der KSJ-Turniere, Proteste

- (1) Soweit in der KSJ-JTO nichts Abweichendes steht, gilt die KSV-SpO.
- (2) Vereine melden ihre Jugendmannschaft(en) unter Nennung der Spieler in verbindlicher Rangfolge beim KSJ-Spielleiter bis zu dem von diesem festgesetzten Termin.
- (3) Gegen die Ausschreibungen der KSJ kann gemäß der Schlussbestimmungen der Ausschreibung form- und fristgerecht Protest eingelegt werden. Sie sind gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW zu behandeln. Gemäß gemeinsamem Beschluss des KSV-Vorstandes und des KSJ-Jugendausschusses werden nachfolgende Zuständigkeiten auf den KSV-Spielausschuss delegiert: Er ist zuständige Instanz für:
 - a) Proteste gegen Entscheidungen eines Spielleiters der KSJ über einen Einspruch gemäß Art. 1 RVO
 - b) Proteste im Spielbetrieb der Jugend auf KSJ-Ebene

Die Gebühren betragen 100€. Sie sind auf das Konto des Kölner Schachverbandes unter Berücksichtigung der Fristen und Regelungen der RVO der SJNRW zu überweisen.

§ 10 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit

- a) wird bei den Einzelmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften in der Turnierausschreibung bekannt gegeben und soll den Anforderungen für eine DWZ-Auswertung genügen.
- b) beträgt beim Schnellschachpokal 15 Minuten je Spieler und Partie.



§ 11 Geldbußen und andere Maßnahmen

- 1	11	Die Geldbußen betragen abweichend von der RVO der SJNRW:
- 1	(1)	i Die Gelubuisen betragen abweithend von der KVO der Sjinkw.

a)	bei unvollständiger oder verspäteter Berichterstattung	2,50 Euro
b)	dto. nach Erinnerung jeweils weitere	5,00 Euro
c)	bei Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf (Heimspiel)	.20,00 Euro
d)	bei Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf (Auswärtsspiel)	.10,00 Euro
e)	bei Zurückziehen einer Mannschaft während der Spielzeit	.15,00 Euro
f)	bei Aufstellen eines nicht spielberechtigten Spielers ohne gültige Spielerlaubnis, oder eines gesperrten Spielers	
g)	dto. in anderen Fällen	.15,00 Euro
h)	bei nicht ausreichend begründetem Nichtantreten oder Rücktritt während einem Einzelturnier	
i)	bei sonstigen groben Verstößen oder unsportlichem Verhalten bis zu	.25,00 Euro

- (2) Festgestellte Regelverstöße, welche die Festsetzung einer Geldbuße zur Folge haben, sind dem Betreffenden und dem KSV-Spielleiter schriftlich mitzuteilen und müssen eine Rechtsmittelbelehrung unter Bezugnahme auf die RVO der SJNRW enthalten. Als eine Mitteilung in diesem Sinne sind auch zu betrachten: mit den betreffenden Inhalten ergänzte, schriftliche Rundschreiben/Tabellen und Ergebnismeldungen.
- (3) Die Höhe der höchstzulässigen Geldbuße wird von der KSJ-Jugendversammlung vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung des KSV-Gesamtvorstandes.
- (4) Nach Feststellung des Regelverstoßes durch einen der KSJ-Spielleiter, werden die Bußen durch den KSV-Spielleiter verhängt. Die Festsetzung einer Geldbuße ist dem Betreffenden und dem KSV-Rechnungsführer mitzuteilen.
- (5) Sperrungen bedürfen der Zustimmung des KSV-Spielausschusses. Die Protest- und Berufungsinstanzen können in bei ihnen anhängigen Verfahren ebenfalls Bußen verhängen.



Änderung und Inkrafttreten

§ 12 Turnierordnungsänderungen

(1) Änderungen dieser Turnierordnung werden grundsätzlich bei einer JV der KSJ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Stand vom: 23.09.2022

- (1) Bei allen Veranstaltungen der KSJ herrscht zum Schutz der Jugend Rauchverbot. Es ist ferner bei allen Veranstaltungen der KSJ untersagt, leistungssteigernde Mittel gemäß den Regelungen des IOC, Alkohol oder andere Drogen zu konsumieren.
- (2) Solange Einschränkungen des öffentlichen Lebens bestehen (z. B. durch eine Pandemie), kann der Jugendausschuss Wettbewerbe abweichend von den Bestimmungen der KSJ-JTO durchführen.

Die vorliegende Fassung wurde auf der KSJ-Jugendversammlung am 23.09.2022 in Köln verabschiedet und durch den Geschäftsführenden Vorstand des KSV am 07.11.2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.